

Aufruf zur Öffentlichkeitsbeteiligung **Motorsportarena Mülsen**

**Wer sich jetzt nicht wehrt hat sein Recht verwirkt !
übermitteln auch Sie Ihre Bedenken an die
Gemeinde Mülsen! - bis zum 11. April 2013**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mülsen und zum vorliegenden Entwurf „vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Motorsportarena Mülsen“ ist uns Anlass, die beiden vorliegenden Bauleitpläne abzulehnen und uns gegen ihre Umsetzung zu wenden. Als Mitglieder der Interessengruppe des BUND „Für eine lebenswerte Umwelt - contra Rennstrecke“ Mülsen und als betroffene Anwohner werden wir folgende Bedenken geltend machen:

Bedenken zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mülsen

Wir wenden uns gegen die Ausweisung des Sondergebietes nach §5 Abs.2 Nr.1 BauGB und 11 BauNVO als Sport- und Freizeitanlage Motorsport an diesem Standort:

- Die obenstehende Beschreibung ist nicht ausreichend. Der vorhabenbezogene B-Plan spricht demgegenüber von einer Renn- Test- und Trainingsstätte ohne jegliche Nutzungsbegrenzung. Richtig wäre die Definition als **Renn- und Teststrecke** in Übereinstimmung der mit der 4. BImSchV.
- Es liegt mit dem Zielabweichungsbescheid keine Befreiung von Zielen und Grundsätzen des **Landesentwicklungsplanes** - Grundsätze G 4.4.3; G 8.12; G 15.1 und verbindliche Ziele Z 1.3-5; Z 2.5.4; Z 2.5.7; Z 2.5.12; Z 2.6.3; Z 4.1.9; Z 5.3.4; Z 7.4 vor. Ziele und Grundsätze wurden nicht beachtet.
- Zu Grundsätzen und Zielen der **Regionalplanung** G 1.1.9; G 1.1.11; G 2.1.2.1; G 2.1.2.4; G 2.1.2.5; Z 1.6.1; Z 1.8.1; Z 1.8.3; Z 2.1.2.4; Z 2.1.2.6; Z 2.1.3.2; Z 2.1.5.5; Z 2.4.7 erfolgte keine Abwägung oder Befreiung.
- Zum **Standortvergleich** ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes G 8. des Landesentwicklungsplanes und der vorliegenden überregionalen Raumbedeutsamkeit großflächiger Motorsportanlagen ein Abwägungsverfahren einschließlich einer bisher unterbliebenen strategischen Umweltprüfung durch den Regionalen Planungsverband notwendig.
- Der **planerische Trennungsgrundsatz** bei der Ausweisung nach § 50 S.1 BImSchG zwischen Wohnbau und Sondergebiet der dem Schutz der Menschen vor Immissionen dient ist nicht eingehalten.
- Die Wirkprognose auf die **Schutzgüter**, die Ermittlung und Wichtung der Umweltauswirkungen sind fehlerhaft und hinsichtlich der Einhaltung der Immissionswerte unvereinbar mit den Umweltzielen. Die in der Begründung vorgeschlagene Abwägung zu den Umweltzielen ist nicht zu akzeptieren.
- Der Eingriff in **Natur und Landschaft** ist nicht zu rechtfertigen. Eine Zerschneidung ökologischer Verbundsysteme und des regionalen Grün- und Höhenzuges darf nicht zugelassen werden. Der Erhalt von Landschaftsbild / naturnaher Erholung im Verdichtungs- und Konzentrationsraum und am Rand der Siedlungsgebiete hat Vorrang.
- Als fehlerhaft wird die Einhaltung des **Habitatsschutzes** in Verbindung mit der Zulässigkeit der Planung, und die Einhaltung der gesetzlichen Schutzwirkung des § 44 BNatSchG zum Artenschutz einzustufen. In Verbindung mit § 34 BNatSchG ist der Ausweis eines Sondergebietes mit der hier vorgesehenen Nutzungsart als nicht zulässig und nicht genehmigungsfähig zu betrachten.
- Bindende **Rekultivierungsaufgaben** und bestehende landschaftspflegerischen Begleitpläne werden Ad absurdum geführt. Der naturschutzrechtliche Eingriffsausgleich, die Wichtung des Vorranges agrarstruktureller Belange, der Denkmalschutz sowie der Boden- und Grundwasserschutzes werden nicht ausreichend berücksichtigt.
- Die Nebenbestimmung „**Höhenbeschränkung bis Oberkante umgebendes Gelände**“ des Zielabweichungsbescheides wird nicht eingehalten und wirkt zerstörerisch auf den Erhalt des prägenden Höhenzuges.
- Für die Festsetzung aus der Regionalplanung – „Untersuchungsgebiet zur Ausweisung als **Landschaftsschutzgebiet**“ in Verbindung mit dem Rümpfforst – liegt keine Befreiung vor.
- Durch die geplante Versickerung im Anströmbereich ist eine Gefährdung des Tiefbrunnens Wernsdorf und bei abfließenden Starkniederschlägen der angrenzenden Siedlungsbereiche nicht auszuschließen.

Bedenken zum Satzungsentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Motorsportarena Mülsen

Der vorliegende Satzungsentwurf enthält zur Art und Weise der Nutzung keine konkreten Festsetzungen die den Vorhabensträger bei der Errichtung der Anlage als auch der späteren Nutzung binden.
Es besteht ein gravierender Widerspruch zwischen der Vorhabensbeschreibung und dem Satzungsentwurf.

- Es bestehen **keine qualifizierten Festsetzungen zur Nutzung** als Renn- Trainings- und Testareal im Sinne einer konkreten Eingrenzung oder Reglementierung. Damit bleibt die Nutzung in jeder Hinsicht unbestimmt. Unzureichend sind die Festsetzungen zur Art und Weise der motorsportlichen Nutzung und zur Nutzung für weitere Freizeitaktivitäten (Festsetzungen unter 1.1).
- Bei Inkrafttreten des vorliegenden Satzungsentwurfes wäre mit Ausnahme des Betriebes einer Vergnügungsstätte, **jedwede Nutzung erlaubt** solange die flächenbezogenen Geräuschkontingente eingehalten werden.
- Unzureichende Festsetzungen betreffen auch die Art und Weise der baulichen Nutzung, nachdem zur Errichtung **alle baulichen Anlagen zulässig** sein sollen, solange sie „untergeordnet“ sind.
- Aufgrund der nicht eindeutig definierten Motorsportnutzung ist eine Zuordnung nach 4.BlmSchV, Anhang Nr. 10.17 Spalte 1 oder 2 nicht zwingend festgesetzt. Wir fordern die Klassifizierung als „**ständige Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge**“ (Spalte 1) und damit ein öffentliches Genehmigungsverfahren nach §10 BImSchG und 9. BImSchV.
- Der Satzungsentwurf enthält keine Festsetzungen zu **Fahrzeugklassen und ihrer Anzahl** bei gleichzeitigem Betrieb. Insofern ist auch nicht der Nachweis dazu erbracht, dass die festgesetzten Geräuschkontingente gegenüber der tatsächlichen Nutzung eingehalten werden können.
- Zur zeitlichen Nutzung kann, da keine Beschränkung in den Festsetzungen erfolgte, eine ganzjährige **Nutzung an 365 Kalendertagen zu je 24 Stunden also am Tage wie in der Nacht** erfolgen.
Für ein Gebiet mit Naherholungsfunktion sind die charakteristischen Beeinträchtigungen durch die Ansiedlung einer Motorsportanlage mit dieser vorgesehenen Nutzungsintensität nicht vereinbar.
- Der beabsichtigten Durchführung von **18 Rennwochenenden** zuzüglich der bis zu **fünf Testzyklen** der Formel Student würde das bedeuten, dass an jedem Wochenende des Sommerhalbjahres mit jeweils drei Tagen Dauer der sogenannten besonderen Ereignisse, über einen Gesamtzeitraum von **69 Tagen, Rennveranstaltungen** widersprechen wir entschieden.
Unter Einbeziehung der bereits genehmigten besonderen Ereignisse auf der Motocrossarena und dem Schießplatz würde sich die Anzahl Tage mit besonderen Ereignissen, an denen die in der TA-Lärm vorgeschriebenen **Grenzwerte um bis zu 30 dB(A) überschritten** werden können, weiter unzumutbar erhöhen.
- Die zur Begründung der Genehmigungsfähigkeit herangezogene „Schalltechnische Untersuchung“ der GAF halten wir für ungeeignet, nachzuweisen, dass die zum Schutz der Wohnbebauung geltenden, in der TA – Lärm enthaltenen Immissionswerte eingehalten werden. Wir betrachten diese Untersuchung als fehlerhaft.
Es wird ausdrücklich auf das der Gemeinde vorliegende Gutachten des TÜV – Nord Hannover verwiesen.
Da die Ermittlungsberechnung zu den Geräuschkontingenten Mängel auch in der Nachweisführung offenbart, **fordern wir ein konkretes Gutachten** welches alle anlagenbezogenen Schalleistungspegel als Gesamtemission zur Grundlage hat.
- Mit dem Ziel der ständigen Überwachung der Immissionswerte halten wir Festsetzungen zur Installation einer **permanenten Messpunktulisse** an der umgebenden Wohnbebauung zur Gewährleistung eines ständigen Lärmmonitorings für unbedingt notwendig.
- Mit der Festsetzung zur **höhenmäßigen Einordnung** ist die Nebenbestimmung des Zielabweichungsbescheides „eine Höhenbegrenzung bis Oberkante umgebendes Gelände“ nicht eingehalten.
Der Umgehung dieser Nebenbestimmung kann besonders durch die damit zu erwartenden negativen Folgen für den Erhalt der Charakteristik der Landschaft und ihres Erholungswertes keineswegs zugestimmt werden.
- Die **Verbotstatbestände** des § 44 BNatSchG zum Artenschutz halten wir im Hinblick auf den Bestand geschützter Tierarten als erfüllt an(europarechtlich geschützte Vogelarten und Amphibien (Neuntöter, zwei Rotmilanpaare, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Kreuzkröte, Kammolch).
Die im Entwurf der Satzung vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht dazu geeignet den Habitatschutz zu gewährleisten und von höherrangigen Recht abzuweichen.
- Der Vorhaben und Erschließungsplan beinhaltet keine der erforderlichen **Abscheideranlagen** für Fett- und Leichtflüssigkeiten, so dass eine Grundwasserbeeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Wir fordern die Einstellung der Planungen wegen der nicht gegebenen Genehmigungsfähigkeit und der vorliegenden Ungeeignetheit des Standortes!

www.Stopp-Rennsportzentrum-Muelsen.de

